

Inhalt

„Umwandlung“ einer UG (haftungsbeschränkt) in eine „Voll-GmbH“ mittels Sacheinlage	S. 2
Zur Pflichtverletzung des Vorstandes einer AG bei unternehmerischen Entscheidungen	S. 4
Haftung des Geschäftsführers einer Komplementär-GmbH gegenüber der KG bei Pflichtverletzung	S. 6
Beendigung eines Ergebnisabführungsvertrags durch den Organträger wegen Auflösung der beherrschten Gesellschaft	S. 8
Wahrung der Schriftform bei Beendigung eines Unternehmens- vertrages	S. 10
Beschneidung der Kompetenzen eines GmbH-Geschäftsführers - fristlose Kündigung und Schadensersatz?	S. 12

„Umwandlung“ einer UG (haftungsbeschränkt) in eine „Voll-GmbH“ mittels Sacheinlage**Bundesgerichtshof, Beschluss vom 19. April 2011, Az.: II ZB 25/10****Das Sacheinlageverbot nach § 5a Abs. 2 Satz 2 GmbHG gilt für eine den Betrag des Mindestkapitals nach § 5 Abs. 1 GmbHG (€ 25.000) erreichende oder übersteigende Erhöhung des Stammkapitals einer UG (haftungsbeschränkt) nicht.**

In dem der Entscheidung zugrunde liegenden Fall hatte der Alleingesellschafter einer UG (haftungsbeschränkt) mit einem Stammkapital von 500 Euro die Erhöhung des Stammkapitals um 24.500 Euro beschlossen, wobei die Einlage als Sacheinlage in Form der Übertragung einer Beteiligung des Alleingesellschafters an einer anderen Gesellschaft erbracht werden sollte.

Das Registergericht sowie das für die Beschwerde zuständige Oberlandesgericht hatten die Eintragung mit der Begründung abgelehnt, bei der Unternehmergesellschaft sei eine Sacheinlage unzulässig, solange die Gesellschaft nicht über ein Stammkapital von 25.000 Euro verfüge. Bis zu diesem Zeitpunkt gelte u.a. die Regelung des § 5a Abs. 2 Satz 2 GmbHG, wonach eine Kapitalerhöhung mittels Sacheinlage nicht zulässig sei.

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat demgegenüber nunmehr entschieden, dass sich dem Wortlaut des Gesetzes nicht entnehmen lasse, „dass die für die Unternehmergesellschaft geltenden Sonderregelungen nach § 5a Abs. 1 bis 4 GmbHG erst dann nicht mehr gelten sollen, wenn ein Stammkapital von mindestens 25.000 Euro bar eingezahlt und in das Handelsregister eingetragen worden ist“. Der Wortlaut des Gesetzes könne vielmehr auch dahingehend ausgelegt werden, dass diese Sonderregelungen bereits für eine Kapitalerhöhung, mittels derer die Mindestkapitalgrenze von 25.000 Euro erreicht wird, nicht mehr gelten solle. Diese Auslegung entspreche der Intention des Gesetzgebers sowie der Systematik des Gesetzes.

In unserem letzten Newsletter Gesellschaftsrecht vom März dieses Jahres (dort S. 11) hatten wir berichtet, dass nach einem Beschluss des Oberlandesgerichts München vom 23. September 2010 (Az.: 31 Wx 149/10) eine UG (haftungsbeschränkt) erst in eine „reguläre“ GmbH „umfirmieren“ könne, nachdem das Stammkapital von mindestens 25.000 € voll eingezahlt ist, nicht jedoch die Volleinzahlung und die „Umfirmierung“

miteinander verknüpft werden können. Dieser Beschluss ist durch die hier besprochenen Entscheidung des BGH überholt.

Fazit:

Die für die UG (haftungsbeschränkt) geltenden Sonderregelungen des § 5a Abs. 1 bis 5 GmbHG sind bereits auf eine Kapitalerhöhung, mit der das Stammkapital von mindestens 25.000 Euro erreicht oder überschritten wird, nicht mehr anwendbar. Der Übergang einer Unternehmersgesellschaft in eine „Voll-GmbH“ wird damit beschleunigt und ggf. auch erleichtert.

Dr. Volker Schwarz, Rechtsanwalt

Zur Pflichtverletzung des Vorstandes einer AG bei unternehmerischen Entscheidungen**Bundesgerichtshof, Urteil vom 22. Februar 2011, Az: II ZR 146/09****Zur Frage der Sachkunde des Gerichts bei der Feststellung der Pflichtverletzung eines Vorstandsmitglieds**

Jedes unternehmerische Handeln ist mit Risiko verbunden. Für den oder die Geschäftsleiter eines Unternehmens gehört es zum Alltag, unternehmerische Entscheidungen zu treffen. Gerade die Mitglieder des Vorstandes einer Aktiengesellschaft (AG) haben grundsätzlich einen weiten Entscheidungsspielraum, da sie im Wesentlichen autonom und weisungsfrei handeln können. Sie sind jedoch der von ihnen geleiteten AG dann zum Schadenersatz verpflichtet, wenn sie die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters im Rahmen ihrer Entscheidungsfindung nicht walten lassen. Näheres bestimmt § 93 AktG.

Entsteht der AG aufgrund der unternehmerischen Entscheidung ihres Vorstandes ein Schaden, so stellt sich häufig die Frage der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen. Der Bundesgerichtshof (BGH) hatte sich im Urteil vom 22. Februar 2011 erneut mit der prozessualen Darlegungs- und Beweislast in einem solchen Falle zu beschäftigen. Danach bleibt festzuhalten, dass die Darlegungs- und Beweislast für einen Schaden und dessen Verursachung durch das betroffene Vorstandsmitglied zunächst die geschädigte AG trifft. Wird dieser Darlegungs- und Beweislast in schlüssiger und substantiierter Form nachgekommen, so muss das beklagte Vorstandsmitglied seinerseits darlegen und ggf. beweisen, dass es seine Pflichten nicht verletzt hat oder im Fall einer Pflichtverletzung sich damit entlasten, dass es darlegt, dass diese nicht schuldhaft war. Sollte das Vorstandsmitglied schließlich eine schuldhafte Pflichtverletzung begangen haben, so bleibt ihm nur noch der Ausweg, darzulegen und ggf. zu beweisen, dass der eingetretene Schaden auch ohne die Pflichtverletzung eingetreten wäre (sog. rechtmäßiges Alternativverhalten).

Im entschiedenen Fall sah sich das Vorstandsmitglied einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft dem Vorwurf ausgesetzt, bei der Entscheidung über die Erweiterung einer Niederlassung von einer unzutreffend erstellten Ertragsprognose für diese Niederlassung ausgegangen zu sein. Die Vorinstanz, d.h. das Berufungsgericht, hatte dem beklagten Vorstand vorgeworfen, seine Umsatzplanung für die Niederlassung, die er

seiner Entscheidung zugrunde legte, nicht substantiiert genug dargelegt zu haben. Entsprechend erfolgte eine Verurteilung.

Der BGH rügte nun, dass das Berufungsgericht den für sich in Anspruch genommenen wirtschaftlichen Sachverstand seinerseits nicht ausreichend dargelegt habe. Insbesondere sei nicht ersichtlich, worauf die Sachkunde des Berufungsgerichts auf dem Gebiet der Unternehmensplanung beruhe. Das Berufungsgericht hätte daher die entsprechenden Einlassungen des beklagten Vorstandes durch einen Sachverständigen überprüfen lassen müssen. Da dies nicht erfolgte, wurde der Rechtsstreit zur weiteren Sachverhaltsaufklärung zurückverwiesen.

Fazit:

Wieder einmal zeigt sich, dass die Dokumentation von Entscheidungsgrundlagen das A und O der Verteidigungslinie von mit Schadensersatzansprüchen konfrontierten Vorständen ist. Im Grunde genommen ergibt sich dies bereits aus dem Gesetzestext, der in § 93 Abs. 1 Satz 2 AktG einen Vorstand vom Vorwurf einer Pflichtverletzung freispricht, „wenn das Vorstandsmitglied bei einer unternehmerischen Entscheidung vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Information zum Wohle der Gesellschaft zu handeln.“ Es kommt daher auf die möglichst detaillierte Dokumentation der Entscheidungsgrundlage an.

Jan-F. Schubert, Rechtsanwalt

Haftung des Geschäftsführers einer Komplementär-GmbH gegenüber der KG bei Pflichtverletzung**Kammergericht, Urteil vom 24. Februar 2011, Az.: 19 U 83/10****Der Geschäftsführer einer Komplementär-GmbH haftet der Kommanditgesellschaft unabhängig vom Bestehen eines Dienstverhältnisses zumindest dann allein aufgrund der drittschützender Wirkung seiner Organstellung entsprechend § 43 Abs. 2 GmbHG, wenn die alleinige oder wesentliche Aufgabe der Komplementär-GmbH darin besteht, die Geschäfte der Kommanditgesellschaft zu führen.**

In dem vom Kammergericht Berlin (KG) entschiedenen Fall hatte der Geschäftsführer einer Komplementär-GmbH, die selbst nicht operativ nach außen aufgetreten war, u.a. nach Erbringung von Rechtsanwaltsleistungen Honorarvereinbarungen mit der entsprechenden Kanzlei abgeschlossen, die die damaligen gesetzlichen Gebühren überstiegen. Weiter hatte er der Abänderung eines mit einem Dritten bestehenden Vertrag zum Nachteil der Kommanditgesellschaft zugestimmt. Nach Insolvenz der Gesellschaft verlangte der Insolvenzverwalter vom ehemaligen Geschäftsführer Schadensersatz.

Bei Bestehen eines Dienstvertrags haftet ein Geschäftsführer bei Verletzung seiner Pflichten zunächst gegenüber seinem Vertragspartner, also entweder der GmbH oder der Kommanditgesellschaft. Daneben haftet er der GmbH kraft Gesetzes gem. § 43 GmbHG. Oft wird jedoch der GmbH selbst kein oder nur ein geringer Schaden entstehen, dieser trifft vielmehr die Kommanditgesellschaft. In diesem Zusammenhang hat der Bundesgerichtshof (BGH) bereits früher entschieden, dass es sich beim Dienstvertrag mit der Komplementär-GmbH um einen Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter, hier der Kommanditgesellschaft, handle und deswegen der Kommanditgesellschaft ein direkter Schadensersatzanspruch gegenüber dem pflichtwidrig handelnden Geschäftsführer zustehe.

Das KG entschied nun in Fortsetzung und Erweiterung der Rechtsprechung des BGH, dass es nicht darauf ankomme, ob überhaupt ein Geschäftsführerdienstvertrag bestehe. Bereits die Organstellung entfalte drittschützende Wirkung; dies auf jeden Fall dann, wenn die alleinige oder wesentliche Aufgabe der Komplementär-GmbH darin besteht, die Geschäfte der Kommanditgesellschaft zu führen.

Vorliegend hat das KG dem Geschäftsführer u.a. zum Vorwurf gemacht, dass er nicht in ausreichendem Umfang Rechtsrat eingeholt habe.

Wie in der vorstehend besprochenen Entscheidung des BGH zur Haftung des Vorstands einer AG (Seite 6 dieses Newsletters), hat auch hier das Gericht ausdrücklich die ständige Rechtsprechung wiederholt, wonach die Gesellschaft ihrer Darlegungs- und Beweislast bereits dann genüge, wenn sie den Eintritt des Schadens und dessen Verursachung durch ein Verhalten des Geschäftsführers, das „möglicherweise pflichtwidrig“ war, vorträgt und ggf. beweist. Der Geschäftsführer muss dann Umstände darlegen und ggf. beweisen, dass das schadensauslösende Verhalten nicht pflichtwidrig gewesen sei oder ihn zumindest kein Schuldvorwurf hinsichtlich der Pflichtverletzung treffe. Beruht die schadensverursachende Handlung des Geschäftsführers auf einer Weisung der Gesellschafter oder haben sie dieser zugestimmt, so entfällt die Haftung des Geschäftsführers nur dann, wenn er den Gesellschaftern vor ihrer Weisung oder Zustimmung ausreichend Informationen für eine sachgerechte Entscheidungsfindung erteilt hat.

Fazit:

Die Haftung der Geschäftsführer von GmbH & Co. KGs, insbesondere im Konzernverbund, in dem oft keine dienstvertraglichen Beziehungen zwischen GmbH bzw. Kommanditgesellschaft und Geschäftsführer bestehen, wird aufgrund der Entscheidung des KG erweitert. Vor Abschluss wesentlicher Verträge ist daher eine sorgfältige Überprüfung sowie ggf. die Einholung von Rechtsrat zu empfehlen. Weiter ist auch bei Billigung geplanter Maßnahmen durch die Gesellschafter darauf zu achten, dass die Tatsachengrundlagen für die zu treffende Entscheidung ausreichend vermittelt wurden und ausreichend über Risiken und Bedenken informiert wurde, was selbstverständlich auch vollständig dokumentiert werden sollte.

Dr. Volker Schwarz, Rechtsanwalt

**Beendigung eines Ergebnisabführungsvertrags durch den Organträger wegen
Auflösung der beherrschten Gesellschaft****Oberlandesgericht München, Beschluss vom 20. Juni 2011, Az.: 31 Wx 163/11****Ein Ergebnisabführungsvertrag kann durch den Organträger bei Auflösung der
Organgesellschaft nicht aus wichtigem Grund gekündigt werden, wenn er selbst
die Auflösung beschlossen hat.**

Der Alleingesellschafter einer GmbH hatte mit dieser im Jahr 2008 einen Ergebnisabführungsvertrag mit einer vertraglichen Laufzeit von mindestens fünf Jahren und einer ordentlichen Kündigungsmöglichkeit nach Ablauf dieser Laufzeit mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres der GmbH abgeschlossen. Als außerordentliche Gründe für eine fristlose Kündigung aus wichtigem Grund waren vereinbart die Insolvenz des anderen Vertragsteils, schwerwiegende Vertrags- oder Gesetzesverletzungen sowie die Veräußerung von zumindest 50% der Geschäftsanteile.

Im Dezember 2010 beschloss der Alleingesellschafter die Auflösung der beherrschten GmbH und kündigte am selben Tag den Ergebnisabführungsvertrag aus wichtigem Grund. Hintergrund hierfür war, dass die GmbH im Jahr 2009 Verluste erlitten hatte und die betriebswirtschaftliche Auswertung für Dezember 2010 weitere hohe Verluste erwarten ließ, was den Alleingesellschafter nach dessen Ansicht wegen der Verlustausgleichspflichtung in seiner Existenz bedrohte. Das Handelsregister nahm die Eintragung der Kündigung nicht vor, da nach seiner Ansicht kein wichtiger Grund für die Kündigung gegeben war.

Das Oberlandesgericht München sah ebenfalls keinen wichtigen Grund, der zu einer Kündigung berechtigt hätte. Nach Ansicht des Gerichts kann sich ein Alleingesellschafter, der selbst die Auflösung des anderen Vertragsteils beschließt, nicht darauf berufen, ihm sei wegen dieser Auflösung die Fortsetzung des Ergebnisabführungsvertrags nicht zumutbar. Eine bloße Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage des beherrschten Unternehmens stelle zudem grundsätzlich, außer im Falle höherer Gewalt, keinen wichtigen Grund für eine Kündigung dar, da mit dem Abschluss eines Ergebnisabführungsvertrags bewusst das wirtschaftliche Risiko der Organgesellschaft übernommen werde.

Fazit:

Die Verpflichtung der Organgesellschaft, ihren Gewinn abzuführen, geht nach zwingendem Recht mit der Verpflichtung des Organträgers zum Ausgleich der Verluste einher. Vor Abschluss eines Ergebnisabführungsvertrages darf daher nicht nur der eventuelle steuerliche Vorteil ins Kalkül gezogen werden, es muss vielmehr eine sorgfältige Abwägung der Vorteile mit den wirtschaftlichen Risiken stattfinden. Auch ist ggf. auf eine sorgfältige Formulierung des Vertrags, insbesondere auch im Hinblick auf die Vereinbarung außerordentliche Kündigungsgründe, zu achten.

Dr. Volker Schwarz, Rechtsanwalt

Wahrung der Schriftform bei Beendigung eines Unternehmensvertrages**Oberlandesgericht München, Beschluss vom 21. März 2011, Az.: 31 Wx 80/11****Die Übergabe der Niederschrift über einen Gesellschafterbeschluss der herrschenden Gesellschaft betreffend die Kündigung eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags an den Geschäftsführer der beherrschten Gesellschaft ersetzt nicht die Kündigungserklärung, die der Schriftform bedarf.**

In dem eingangs bezeichneten Beschluss entschied das Oberlandesgericht (OLG) München, dass ein schriftlich gefasster Gesellschafterbeschluss über die Kündigung eines bestehenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags nicht ausreicht, um den Unternehmensvertrag rechtswirksam zu beenden. Gemäß § 297 Abs. 3 AktG bedarf die Kündigung eines Unternehmensvertrages der Schriftform, das heißt, dass die Kündigungserklärung selbst schriftlich abgefasst und vom Erklärenden eigenhändig unterzeichnet sein muss (vgl. § 126 Abs. 1 BGB). Außerdem muss die Kündigung von der einen Vertragspartei gegenüber der anderen Vertragspartei erklärt werden und letzterer damit auch zugehen. Vertragspartei eines Unternehmensvertrages ist jedoch nie die Gesellschafterversammlung der herrschenden bzw. der beherrschten Gesellschaft, sondern die jeweilige Gesellschaft selbst, vertreten durch ihre Repräsentationsorgane (Vorstand bzw. Geschäftsführer).

Der einer Kündigung zugrundeliegende Gesellschafterbeschluss ist ein Akt der Willensbildung der Gesellschafter im Innenverhältnis. Er kann als solcher eine Kündigung nicht ersetzen, auch wenn der schriftliche Beschluss dem Geschäftsführer der beherrschten Gesellschaft übergeben wurde. Im entschiedenen Fall fehlte es an einer formgültigen schriftlichen Kündigungserklärung, die von der Geschäftsleitung der herrschenden Gesellschaft gegenüber der Geschäftsleitung der beherrschten Gesellschaft hätte erklärt werden müssen.

Das OLG München hat darüber hinaus entschieden, dass eine fehlgegangene, weil nicht erklärte Kündigung auch nicht in eine einvernehmliche Vertragsaufhebung umgedeutet werden kann.

Fazit:

Gesellschafterbeschlüsse über die Beendigung von Unternehmensverträgen müssen von der Geschäftsleitung umgesetzt und per schriftlicher Kündigungserklärung

gegenüber der anderen Vertragspartei vollzogen werden. Es empfiehlt sich, dass der Erklärungsempfänger auf einem Doppel der Kündigungserklärung unmittelbar den Zugang der Erklärung bestätigt.

Ute Bilger-Jung, Rechtsanwältin

Beschneidung der Kompetenzen eines GmbH-Geschäftsführers - fristlose Kündigung und Schadensersatz?

Oberlandesgericht Karlsruhe, Urteil vom 23. März 2011, Az.: 7 U 81/10

Auch wenn ein GmbH-Geschäftsführer berechtigt ist, wegen Beschneidung seiner Kompetenzen den Dienstvertrag mit der GmbH fristlos zu kündigen, steht ihm nicht zwingend ein Schadensersatzanspruch wegen entgangener Bezüge zu.

Im Zuge der Umstrukturierung einer GmbH wurde dem bis dahin alleinigen Geschäftsführer die Einzelvertretungsbefugnis entzogen, es wurde ein weiterer Geschäftsführer bestellt, dem Einzelvertretungsbefugnis erteilt wurde. Gleichzeitig wurde der Aufgaben- und Verantwortungsbereich des Geschäftsführers eingeschränkt.

Der Geschäftsführer kündigte daraufhin den Dienstvertrag fristlos und verlangt von der GmbH Schadensersatz in Höhe der Bezüge, die ihm bis zum Ende der vertraglich vereinbarten Laufzeit des Vertrages zugestanden hätten.

Das Oberlandesgericht (OLG) Karlsruhe entschied, dass die fristlose Kündigung durch den Geschäftsführer berechtigt und damit wirksam war, da ihm die Fortsetzung des Dienstverhältnisses bis zum frühest möglichen Beendigungszeitpunkt, der noch mehr als zwei Jahre in der Zukunft lag, nicht zumutbar war.

Das OLG urteilte jedoch weiter, dass dem Geschäftsführer gleichwohl keine Schadensersatzansprüche zustehen. Hierfür wäre es gemäß § 628 Abs. 2 BGB notwendig gewesen, dass die Kündigung durch ein vertragswidriges Verhalten des anderen Vertragsteils, also der GmbH, veranlasst worden wäre. Bei der Beurteilung des Verschuldens sind jedoch neben dem Dienstvertrag auch das Organisationsrecht der GmbH sowie die Regelungen deren Gesellschaftsvertrags zu berücksichtigen. Die Wahrnehmung gesetzlicher oder satzungsmäßiger Kompetenzen im Rahmen der Gesetze vermögen grundsätzlich kein Auflösungsver schulden zu begründen. Der Widerruf der Organstellung des Geschäftsführers stellt wegen der rechtlichen Unabhängigkeit von Organstellung einerseits und Dienstverhältnis andererseits kein vertragswidriges Verhalten in diesem Sinne dar. Die Bestellung ist gemäß § 38 Abs. 1 GmbHG jederzeit widerruflich, soweit der Gesellschaftsvertrag kein entsprechendes Sonderrecht enthält, das Dienstverhältnis dagegen kann gem. § 626 Abs. 1 BGB nur im Falle der Unzumutbarkeit seiner Fortsetzung gekündigt werden.

Macht eine GmbH von einem ihr gesetzlich eingeräumten Recht Gebrauch, kann ein solches nach Gesetz und Organisationsrecht zulässiges Handeln nicht zugleich den Tatbestand des § 628 Abs. 2 BGB erfüllen, mit anderen Worten: die Wahrnehmung organisationsrechtlich zulässiger Maßnahmen begründet regelmäßig kein für einen Schadensersatzanspruch gem. § 628 Abs. 2 BGB erforderliches Auflösungsver schulden. Dies gilt auch für einen Fall wie den vorliegenden, in dem in organisationsrechtlich zulässiger Weise die Kompetenzen eines Geschäftsführers beschränkt werden, ohne dass er abberufen wird.

Fazit:

Ein Geschäftsführer, der seinen Anstellungsvertrag aufgrund organisationsrechtlich zulässiger Beschneidung seiner Kompetenzen wegen Unzumutbarkeit der Fortsetzung wirksam kündigt, begibt sich in der Regel seiner vertraglichen Ansprüche, wenn nicht die Kündigung auf einem vertragswidrigen Verhalten der GmbH beruht.

Dr. Volker Schwarz, Rechtsanwalt

Über diesen Newsletter

Die Autoren dieser Ausgabe sind in der Praxisgruppe Gesellschaftsrecht und Umstrukturierungen unserer Kanzlei tätig.

Mit unserem Newsletter möchten wir unsere Mandanten und interessierte Dritte über aktuelle Entwicklungen in Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur informieren. Sollten Sie an diesen Informationen nicht interessiert sein, bitten wir Sie, uns dies per E-Mail mitzuteilen.

Sofern Sie zu bestimmten Themen oder zum Newsletter insgesamt Fragen oder Anregungen haben, können Sie sich jederzeit gerne an die Ihnen bekannten Ansprechpartner wenden. Gerne greifen wir auch Ihre Ideen für künftige Beiträge oder weitere Empfänger des Newsletters auf. Bitte wenden Sie sich an: volker.schwarz@heussen-law.de oder jan.schubert@heussen-law.de (Büro Stuttgart).

Weitere Informationen

Besuchen Sie auch unsere Homepage unter der URL <http://www.heussen-law.de>

Herausgeber

Heussen Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Amtsgericht Frankfurt am Main, HRB: 46524

Geschäftsführung:

RA Christoph Hamm

Verantwortlich i.S.d. MDSStV und des Presserechts:

RA Dr. Volker Schwarz

Ansprechpartner:

Büro Stuttgart:

Dr. Volker Schwarz	Friedrichstraße 14
Jan-F. Schubert	70174 Stuttgart
	Telefon: +49 (0) 711 22840-0
	Telefax: + 49 (0) 711 22840-111

Büro München:

Dr. Christof Schmidt	Briennerstraße 9 / Amiraplatz
Dr. Georg Anders	80333 München
	Telefon: +49 (0) 89 29097-0
	Telefax: + 49 (0) 89 29097-200

Büro Frankfurt:

Georg-René Lubinski	Platz der Einheit 2
Norbert Pahl	60327 Frankfurt am Main
	Telefon: +49 (0) 69 15242-0
	Telefax: + 49 (0) 69 15242-111

Büro Berlin:

Dr. Lutz Steffen	Joachimstaler Str.12/ Ecke Kurfüstendamm
	10719 Berlin
	Telefon: +49 (0) 30 700 94 910
	Telefax: + 49 (0) 30 700 94 989

Haftungsausschluss

Dieser Newsletter stellt ausgewählte Themen im Überblick dar und ersetzt nicht die rechtliche Beratung im Einzelfall. Wir bitten um Ihr Verständnis dafür, dass wir für die Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Newsletter enthaltenen Angaben trotz sorgfältiger Recherche keine Haftung übernehmen.